

Der Wahlvorstand
der Firma

ausgelegt/ausgehängt am.....
eingezogen/abgehängt am.....

Betriebsratswahl

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist im Betrieb der Firma ein Betriebsrat zu wählen. Der Wahlvorstand erlässt hierzu gemäß § 3 der ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (VO) folgendes:

Wahlausschreiben

1. Mit Erlass und Aushang dieses Wahlausschreibens (Datum:) ist die Betriebsratswahl eingeleitet.

Die Wählerliste und die Wahlordnung liegen für jedermann zugänglich im in der Zeit von bis Uhr zur Einsichtnahme aus.

2. Bei der Wahl zum Betriebsrat sind nur diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahlberechtigt und wählbar, die in der Wählerliste eingetragen sind (§ 2 Abs. 3 VO).

Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am Tag der Stimmabgabe (Datum:) 18 Jahre alt sind (§ 7 BetrVG). Ebenso wahlberechtigt sind Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die dem Betrieb 6 Monate angehören oder als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben. Auf diese sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen der Arbeitnehmer unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 AktG) angehört hat. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt .

3. Die Wählerliste ist unrichtig, wenn ein Wahlberechtigter nicht eingetragen oder ein nicht Wahlberechtigter eingetragen ist. In diesem Fall kann gegen die Wählerliste Einspruch eingelegt werden. Einspruchsberechtigt ist jeder Arbeitnehmer des Betriebes.

Einsprüche gegen die Wählerliste können nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens, d.h. bis zum Uhrzeit beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Die Wählerliste wird, soweit erforderlich (durch Neueinstellung oder Entlassung) bis zum Tag vor der Stimmabgabe ergänzt.

4. Gemäß § 9 BetrVG sind Betriebsratsmitglieder zu wählen. Hiervon entfallen als Mindestquote auf das weibliche / männliche Geschlecht Sitze. Das Minderheitsgeschlecht ist das weibliche / männliche mit Personen.
5. Die wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes werden hiermit aufgefordert, dem Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, also bis zum Uhrzeit Wahlvorschläge in der Form von Vorschlagslisten einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens wahlberechtigten Arbeitnehmern unterzeichnet sein. Die Stimmabgabe ist an die eingereichten Wahlvorschläge gebunden; es können nur solche Wahlvorschläge für die Betriebsratswahl berücksichtigt werden, die fristgerecht (vgl. Ziffer 5 Abs. 1 dieses Wahlausschreibens) beim Wahlvorstand eingereicht worden sind.

6. Gemäß § 14 Abs. 3 BetrVG kann auch eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft Wahlvorschläge einreichen; ein solcher Wahlvorschlag muss von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.
7. Der Betriebsrat soll sich möglichst aus Arbeitnehmern der einzelnen Organisationsbereiche und der verschiedenen Beschäftigungsarten der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer zusammensetzen. Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. Das Verhältnis von Männern und Frauen beträgt % zu %. Der Wahlvorstand fordert daher die Wahlberechtigten auf, diese Vorstellungen des BetrVG bei der Einreichung von Wahlvorschlagslisten zu berücksichtigen.
8. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber ausweisen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind.

In der Vorschlagsliste sind die einzelnen Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung im Betrieb und Geschlecht aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist beizufügen.

Formulare für Vorschlagslisten sind beim Wahlvorstand erhältlich. Die Benutzung dieser beim Wahlvorstand erhältlichen Formulare ist aber nicht erforderlich, wenn die Vorschlagsliste den in Ziffer 8 Abs. 2 dieses Wahlausschreibens aufgeführten Anforderungen entspricht.

9. Die gültigen Wahlvorschlagslisten werden ab bis zum Abschluss der Stimmabgabe an folgenden Plätzen: bekannt gemacht.

Die Stimmabgabe (Wahltag) erfolgt am in in der Zeit von bis..... Uhr in geheimer und unmittelbarer Wahl. Die Stimmauszählung erfolgt im unmittelbaren Anschluss im Raum

Bei mehreren Vorschlagslisten erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In diesem Fall kann der Wähler auf dem Stimmzettel nur eine Liste ankreuzen. Liegt nur eine gültige Vorschlagsliste vor, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. In diesem Fall darf der Wähler von den auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerbern nicht mehr Bewerber ankreuzen, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

10. Ein Wahlberechtigter kann nach nachfolgenden Bestimmungen seine Stimme schriftlich abgeben (Briefwahl):

Wahlberechtigte, von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, daß sie am Wahltag nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb abwesend sein werden, erhalten vom Wahlvorstand Unterlagen für die Briefwahl zugeschickt.

Darüber hinaus können wahlberechtigte Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, beim Wahlvorstand die Zusendung der Briefwahlunterlagen beantragen.

11. Alle Anfragen, Eingaben, Wahlvorschläge und Einsprüche gegen die Wählerliste sowie sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind an die Betriebsadresse des Wahlvorstands zu richten. Sie lautet:

An den
Wahlvorstand
z. Hd. der/des Wahlvorstandsvorsitzenden Frau/Herrn
(Zi.. .)

c/oFirma.....

.....
(Ort und Datum des Erlasses des Wahlausschreibens)

Der Wahlvorstand

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift/Vorsitzender)

.....
(Unterschrift)